

Hubert Seitlinger, Beratungsrektor
Staatl. Schulpsychologe
Tel.: 089 / 89 43 703 – 129
E-Mail: sei@rs-unterpfaffenhofen.de

Merkblatt zum Vorgehen bei einer bereits diagnostizierten LESE- UND/ODER RECHTSCHREIBSTÖRUNG (LEGASTHENIE)

Mai 2021

Sehr geehrte Eltern,

die Regelungen zum Nachteilsausgleich oder auch zum Notenschutz bei einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung gelten auch für die Realschule (BaySchO §§ 31 – 36).

Tritt Ihr Kind von einer anderen Schule auf unsere Realschule über und hat Ihr Kind bereits ein Gutachten über eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung, dann nehmen Sie bitte nach der Einschreibung baldmöglichst Kontakt mit mir auf. Wegen der Corona-Maßnahmen auch in diesem Jahr bin ich am besten per E-Mail oder telefonisch auf Festnetz (mit Anrufbeantworter) zu erreichen. Zu einer weiteren Klärung des genauen Sachverhalts ist es hilfreich, wenn Sie in Ihrer E-Mail auch eine Telefonnummer angeben, unter der Sie tagsüber erreichbar sind.

Wenn Sie bei der Einschreibung schon ein Gutachten im Original dabei haben, dann können Sie dies auch in einem Kuvert mit Angaben Ihres Namens, Ihrer E-Mail-Adresse und möglichst auch Ihrer Tel.-Nr. im Sekretariat der Schule für mich hinterlassen (Originale erhalten Sie auf jeden Fall wieder zurück).

Im Falle eines noch notwendigen Probeunterrichts werden Sie gebeten, sich erst nach bestandem Probeunterricht baldmöglichst mit mir in Verbindung zu setzen.

Ich werde dann entscheiden, ob das vorliegende Gutachten bestätigt werden kann oder ob die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben erneut überprüft werden müssen. Anschließend erhalten Sie von mir eine **schulpsychologische Stellungnahme**, die Sie mit **rückseitig unterschriebenem Antrag auf Nachteilsausgleich^{*)} und/oder Notenschutz^{*)}** dann im Sekretariat der Schule abgeben. Ihr Antrag muss dann noch durch die Schulleitung (Hr. Breuer bzw. Fr. Schneider) genehmigt werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei einem gewährten Notenschutz^{*)} (nicht aber bei einem Nachteilsausgleich^{**) eine entsprechende Bemerkung ins Zeugnis aufgenommen wird.}

In den folgenden Jahren kann dann zum Wechsel von einem zum nächsten Schuljahr auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten auf den Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz verzichtet werden.

^{*)} Notenschutz: Nichtbewertung einer bestimmten Leistung, z. B. des Vorlesens oder der Rechtschreibung

^{**) Nachteilsausgleich: z. B. Verlängerung der Arbeitszeit in Prüfungen, Vergrößerung von Aufgabenblättern etc.}

Ihr Schulpsychologe,
Hubert Seitlinger